

# Sächsisches Datenschutzgesetz

Für öffentliche Aufgabenträger gelten neben den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes auch die Regelungen und Vorgaben für Behörden. Die Studentenschaft als Teil einer Körperschaft öffentlichen Rechtes des Freistaates Sachsen muss als öffentlicher Aufgabenträger die Vorgaben des sächsischen Datenschutzgesetzes einhalten und durchsetzen. Referenzen:

- Rechtsstellung Studentenschaften in Sachsen: [§ 24 SächsHSFG](#)
- Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes: [§ 2 SächsDSG](#)

## Rechtsnorm

die aktuelle Fassung des [Sächsischen Datenschutzgesetzes](#) wird kostenfrei auf dem REVOSax-Server bereitgestellt.

From:  
<https://wiki.stura.tu-dresden.de/> - **StuRa-Wiki**

Permanent link:  
<https://wiki.stura.tu-dresden.de/doku.php?id=allgemein:datenschutz:recht:saechsdsq>

Last update: **2017/09/12 09:21**

